

**Bericht**  
**des Kontrollausschusses**  
**über den**  
**Bericht des Oö. Landesrechnungshofs betreffend die Initiativprüfung**  
**Einkauf medizinischer Gebrauchs- und Verbrauchsgüter**

[L-2017-243392/9-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 5083/2018](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 20. Juni 2017 bis 12. Dezember 2017 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die Beurteilung der Beschaffung medizinischer Gebrauchs- und Verbrauchsgüter durch Oö. Fondskrankenanstalten anhand ausgewählter Produkte.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 1. März 2018 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5083/2018](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 14. März 2018 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

**"(1) Analyse von Kostenrechnungsdaten durchführen**

Für die oö. landesfondsfinanzierten Krankenanstalten (Fonds-KA) gilt die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen betreffend die Dokumentation von Kostendaten und deren Meldung an das Land OÖ. Im Rahmen dieser Meldungen erhält das Land OÖ auch die Kostendaten von medizinischen Ge- und Verbrauchsgütern, deren Einkauf durch die Fonds-KA vom LRH in der gegenständlichen Prüfung untersucht wurde. (Berichtspunkt 1)

Das Land OÖ sollte Analysen im Rahmen von Schwerpunkten oder anhand der gemeldeten Material- und Leistungsverzeichnis-Kostenrechnungsdaten vornehmen. Zielrichtung sollte sein, in einem ersten Schritt Untergruppen, zu identifizieren, bei denen auf Grund erkennbarer Auffälligkeiten die Untersuchung von Beschaffungsunterschieden sinnvoll ist. (Berichtspunkt 1 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

## **(2) Informationsaustausch und Kooperation im Einkauf allgemein intensivieren**

Um bestehende Effizienzpotenziale im Einkauf allgemein zu nutzen, sollte das Land OÖ auf eine Intensivierung des Informationsaustausches der Krankenanstaltenträger im Einkauf und der in verschiedenen Bereichen des Einkaufs bestehenden Kooperationen zwischen den Krankenanstaltenträgern hinwirken. (Berichtspunkt 3 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

## **(3) Einsparungspotentiale beim Einkauf standardisierter Produkte heben**

Der LRH untersuchte in einem Vergleich den Einkauf ausgewählter standardisierter medizinischer Produkte (Flächendesinfektionsmittel und Untersuchungshandschuhe). Bei diesen Produkten bestehen teilweise beträchtliche absolute und relative Unterschiede der Einkaufspreise identischer Artikel. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die Fonds-KA trägerübergreifend betrachtet die jeweils günstigsten Einkaufspreise erzielen. Dies gilt für alle standardisierten Produkte, besonders diejenigen, die im Bereich Behandlungsbedarf eingekauft werden. Aufbauend auf die oben angesprochenen Analysen des Landes, könnte ein Benchmarking der Fonds-KA in Hinblick auf den Einkauf dieser Produkte initiiert werden und den Krankenanstaltenträgern Informations-Unterstützung durch das Land OÖ gegeben werden. (Berichtspunkte 5, 6, 7 und 8 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

Jene Fonds-KA und Träger, die ein überdurchschnittlich großes Portfolio von Artikeln aufweisen, sollten diese vereinheitlichen und so Bestellkosten sowie Verwaltungs- und Logistikkosten senken. (Berichtspunkte 5, 6, 7 und 8)

## **(4) Optimierter Einkauf von Knie- und Hüftimplantaten**

Neben dem Vergleich standardisierter Produkte führte der LRH auch einen Preis-Mengen Vergleich im Bereich der Hüft- und Knieprothetik mit Fokus auf den Bereich der Totalendoprothetik durch. Wegen der festgestellten Preisunterschiede der Leitprodukte sowohl bei Knie- als auch bei Hüftimplantaten sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass die Krankenhausträger ihre Produktpaletten homogenisieren und Mindest- und Maximalanforderungen einer Standard-Versorgung durch ein Leitprodukt festlegen. Dadurch sollte eine Preisreduktion für Leitprodukte erreicht und die Kosten der Standardversorgung sollten – unter Sicherstellung einer qualitätsvollen medizinischen Versorgung – optimiert werden. Dazu sollte – gegebenenfalls mit Hilfe des Landes OÖ – ein trägerübergreifendes Fachgremium gebildet werden. Insbesondere sollten die beiden vom Land OÖ beherrschten Krankenhausträger im Beschaffungsbereich enger kooperieren. (Berichtspunkte 13, 15, 20, 23 und 27 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

## **(5) Bundesvergabegesetz einhalten**

Produkte für Knie- und Hüft-Endoprothetik der vom Land OÖ beherrschten Fonds-KA sollten gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) beschafft und mittelfristig gemeinsam ausgeschrieben werden. Sie sollten auch standardisierte Produkte gemeinsam ausschreiben oder die Beschaffung durch zentrale Beschaffungsstellen wie die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) vornehmen lassen.

Die Ordenskrankenhäuser sollten sich zumindest durch den Abruf von Mengenkontingenten an diesem Vorgehen beteiligen. Das Land OÖ sollte auf die Fonds-KA einwirken die Empfehlungen des LRH umzusetzen. (Berichtspunkte 30 und 31 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

## **(6) Beachtung von Compliance im Einkauf**

Das Land OÖ sollte im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auf die Krankenanstalten bzw. deren Träger einwirken, den Compliance-Regeln Rechnung zu tragen. Dabei sollten die Krankenanstaltenträger sicherstellen, dass ihrer Leitung und dem Einkauf bekannt ist, ob und

in welcher Art und welchem Umfang geschäftliche Beziehungen zwischen Entscheidungsträgern und Herstellern bestehen. Die fachliche Entscheidung oder fachliche Beratung für die Beschaffung sollte von einem Kreis von Personen getroffen werden, bei denen weder der Anschein noch die Möglichkeit eines Interessenskonflikts besteht. (Berichtspunkt 32 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

- (7) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 33 zusammengefasst.
- (8) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:
- I. Das Land OÖ sollte Analysen von Einkaufspreisen und –mengen im Rahmen von Schwerpunkten oder anhand der gemeldeten Material- und Leistungsverzeichnis-Kostenrechnungsdaten vornehmen. (Berichtspunkt 1; Umsetzung mittelfristig).
  - II. Um bestehende Effizienzpotenziale im Einkauf zu nutzen, sollte das Land OÖ auf eine Intensivierung des Informationsaustausches der Krankenanstaltenträger im Einkauf und der in verschiedenen Bereichen des Einkaufs bestehenden Kooperationen zwischen den Krankenanstaltenträgern hinwirken. (Berichtspunkt 3; Umsetzung ab sofort)
  - III. Das Land OÖ sollte beim Einkauf standardisierter medizinischer Produkte wie Flächendesinfektionsmittel oder Untersuchungshandschuhe darauf hinwirken, dass die Fonds-KA trägerübergreifend betrachtet die jeweils günstigsten Einkaufspreise erzielen. Es sollte ein Benchmarking der Fonds-KA in Hinblick auf den Einkauf dieser Produkte einführen und den Krankenanstaltenträgern Informations-Unterstützung geben. (Berichtspunkte 5, 6, 7 und 8; Umsetzung ab sofort)
  - IV. Bei Leitprodukten von Knie- als auch bei Hüftimplantaten sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass die Krankenhausträger ihre Produktpaletten homogenisieren und Mindest- und Maximalanforderungen einer Standard-Versorgung durch ein Leitprodukt festlegen. Dadurch sollte eine Preisreduktion für Leitprodukte erreicht und die Kosten der Standardversorgung sollten – unter Sicherstellung einer qualitätsvollen medizinischen Versorgung – optimiert werden. (Berichtspunkt 13, 15 und 23; Umsetzung mittelfristig)
  - V. Das Land OÖ sollte auf gespag und KUK einwirken, dass Produkte für Knie- und Hüft-Endoprothetik gemäß Bundesvergabegesetz beschafft und mittelfristig gemeinsam ausgeschrieben werden. Die Ordenskrankenhäuser sollten sich zumindest durch den Abruf von Mengenkontingenten an diesem Vorgehen beteiligen. (Berichtspunkt 30; Umsetzung mittelfristig)
  - VI. Das Land OÖ sollte im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auf die Fonds-KA bzw. deren Träger einwirken, den Compliance-Regeln Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass ihrer Leitung und dem Einkauf bekannt ist, ob und in welcher Art und in welchem Umfang geschäftliche Beziehungen zwischen Entscheidungsträgern und Herstellern bestehen. (Berichtspunkt 32; Umsetzung ab sofort)"

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

1. Das Land OÖ sollte Analysen von Einkaufspreisen und -mengen im Rahmen von Schwerpunkten oder anhand der gemeldeten Material- und Leistungsverzeichnis-Kostenrechnungsdaten vornehmen. (Umsetzung mittelfristig)
2. Um bestehende Effizienzpotenziale im Einkauf zu nutzen, sollte das Land OÖ auf eine Intensivierung des Informationsaustausches der Krankenanstaltenträger im Einkauf und der in verschiedenen Bereichen des Einkaufs bestehenden Kooperationen zwischen den Krankenanstaltenträgern hinwirken. (Umsetzung ab sofort)
3. Das Land OÖ sollte beim Einkauf standardisierter medizinischer Produkte wie Flächendesinfektionsmittel oder Untersuchungshandschuhe darauf hinwirken, dass die Fonds-KA trägerübergreifend betrachtet die jeweils günstigsten Einkaufspreise erzielen. Es sollte ein Benchmarking der Fonds-KA in Hinblick auf den Einkauf dieser Produkte einführen und den Krankenanstaltenträgern Informationsunterstützung geben. (Umsetzung ab sofort)
4. Bei Leitprodukten von Knie- als auch bei Hüftimplantaten sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass die Krankenhausträger ihre Produktpaletten homogenisieren und Mindest- und Maximalanforderungen einer Standardversorgung durch ein Leitprodukt festlegen. Dadurch sollte eine Preisreduktion für Leitprodukte erreicht und die Kosten der Standardversorgung sollten - unter Sicherstellung einer qualitätsvollen medizinischen Versorgung - optimiert werden. (Umsetzung mittelfristig)
5. Das Land OÖ sollte auf gspag und KUK einwirken, dass Produkte für Knie- und Hüft-Endoprothetik gemäß Bundesvergabegesetz beschafft und mittelfristig gemeinsam ausgeschrieben werden. Die Ordenskrankenhäuser sollten sich zumindest durch den Abruf von Mengenkontingenten an diesem Vorgehen beteiligen. (Umsetzung mittelfristig)
6. Das Land OÖ sollte im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auf die Fonds-KA bzw. deren Träger einwirken, den Compliance-Regeln Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass ihrer Leitung und dem Einkauf bekannt ist, ob und in welcher Art und in welchem Umfang geschäftliche Beziehungen zwischen Entscheidungsträgern und Herstellern bestehen. (Umsetzung ab sofort)

**Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung "Einkauf medizinischer Gebrauchs- und Verbrauchsgüter" sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**

2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 14. März 2018

**Dipl.-Päd. Hirz**  
Obmann

**Mag. Kirchmayr**  
Berichterstatterin